

Korrektur:

Wegen eines Schreibfehlers im Amtsblatt Nr. 1/2017 bei dem Ausfertigungsdatum der 2. Änderungssatzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Gerstungen (Entwässerungssatzung) erfolgt eine nochmalige Veröffentlichung der kompletten Satzung.

Richtig muss es am Ende der Satzung heißen:

Gemeinde Gerstungen, den **09.01.2017**

## ***Öffentliche Bekanntmachung***

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Gerstungen hat in seiner Sitzung am 12.12.2016 die 2. Änderungssatzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen der Gemeinde Gerstungen (Entwässerungssatzung – EWS – beschlossen. Gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) veröffentlichen wir die 2. Änderungssatzung im Amtsblatt der Gemeinde Gerstungen Nr. 01-2017.

Gemeinde Gerstungen, den 09.01.2017

gez. Sylvia Hartung  
Bürgermeisterin

## **2. Änderungssatzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Gerstungen (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 05.12.2005**

Auf der Grundlage der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen mit Beschluss Nr. 54-12/2016 vom 12.12.2016 die folgende Satzung:

### **I. Satzungsänderung**

#### **1. § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

„(4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist. Die Gemeinde kann bei entsprechender Erforderlichkeit im Einzelfall weiter bestimmen, dass der Anschluss nur unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere der Vorhaltung von geeigneten Rückhaltesystemen, zu erfolgen hat. Eine Ableitung von Oberflächenwasser auf öffentliche Verkehrsflächen ist nicht zulässig.“

#### **2. § 5 Absatz 2 wird neu eingefügt und aus den bisherigen Absätzen 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4:**

„(2) Absatz 1 gilt für auf den Grundstücken auf befestigten Flächen anfallendes Niederschlagswasser bei Bestehen eines Anschlussrechts nach § 4 entsprechend, wenn eine Gefahr oder die Beeinträchtigung von allgemeinen oder privaten Schutzgütern droht. Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn

- a) ein Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen und eine Möglichkeit zur Versickerung nicht nachträglich geschaffen werden kann,
- b) Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt,
- c) Niederschlagswasser aufgrund der natürlichen Bodenbeschaffenheit nicht oder nur zum Teil versickern kann,
- d) dies aus Gründen des Gewässerschutzes oder für den ordnungsmäßigen Kanalnetzbetrieb (z. B. Einhaltung der für die Selbstreinigung erforderlichen Abflussmengen) erforderlich ist oder

e) Niederschlagswasser von befestigten Flächen auf öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet wird.

§ 4 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

**3. § 18 a wird wie folgt hinzugefügt:**

**, „§ 18 a Grundstücksdatenermittlung**

**(1)** Bei der Erstellung von Luftbildaufnahmen zum Zwecke der Ermittlung der Art und des Ausmaßes der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung im Rahmen der Beitrags- und Gebührenerhebung sind die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen. Die Gemeinde Gerstungen gibt den Grundstückseigentümern die zur Ermittlung der Art und des Ausmaßes der Inanspruchnahme festgestellten Flächengrößen in geeigneter Weise zur Kenntnis.

**(2)** Die zur Ermittlung der Art und des Ausmaßes der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung benötigten personen- und grundstücksbezogenen Daten des in § 2 dieser Satzung bezeichneten Personenkreises werden gemäß den Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 13.01.2012 in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Gerstungen erforderlich ist. Dies gilt auch für die Ermittlung der Grundlagendaten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3a ThürKAG i.V.m § 88 Abs. 1 Abgabenordnung.“

**II.  
Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerstungen, den 09.01.2017

gez. Sylvia Hartung  
Bürgermeisterin

*Diese 2. Änderungssatzung wurde der Kommunalaufsicht des Wartburgkreises vorgelegt. Mit Schreiben vom 03.01.2017, eingegangen am 04.01.2017, wurde die sofortige öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 S. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zugelassen.*

**Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO**

**Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gerstungen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.**

Gemeinde Gerstungen, den 09.01.2017

gez. Sylvia Hartung  
Bürgermeisterin

(Siegel) -